Vereinbarung

über die Geltung von Mindeststandards

bei Umstrukturierungen in der RWE Energy-Gruppe

zwischen

dem Europäischen Energy Forum,
vertreten durch den Vorsitzenden und seine Stellvertreterin

und

der RWE Energy AG,
vertreten durch den Vorstand,
zugleich handelnd im Namen der im Europäischen Energy Forum vertretenen Gesellschaften

Präambel

Die RWE Energy AG ist mit ihren Tochtergesellschaften in Deutschland, Tschechien, Ungarn, Polen, der Slowakei, in Österreich und den Niederlanden eine europäische Unternehmensgruppe, die sich überwiegend mit dem Transport, der Verteilung und dem Vertrieb von Strom, Gas und Wasser in den o.g. Ländern befasst. Die RWE Energy AG erbringt in diesem Rahmen Dienstleistungen, die mit der Versorgung der Bevölkerung, von Industrie und Gewerbe mit Energie und Wasser eine elementare Grundlage für gesellschaftliches Leben und wirtschaftliche Aktivitäten in den verschiedenen Ländern darstellt. Daher bekennt sich die RWE Energy AG auch zu ihrer sozialen Verantwortung in Europa, die sich gegenüber der Öffentlichkeit ebenso zeigt wie auch gegenüber ihren Beschäftigten als Arbeitgeber. Grundlage hierfür sind auch die RWE Werte.

Ausdruck dieser sozialen Verantwortung gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist die Schaffung einer Grundlage für die Mitbestimmung der Arbeitnehmer auf europäischer Ebene durch die Rahmenvereinbarung zur Bildung des „Europäischen Energyforums" (EEF) vom 1. März 2005. Als weiterer Bestandteil soll hiermit diese Vereinbarung über Mindeststandards bei Umstrukturierungen in der RWE Energy Gruppe hinzukommen.

Ziel dieser Vereinbarung ist es, notwendige Maßnahmen der Umstrukturierung zur Positionierung der Unternehmen im Markt und im Wettbewerb aus Sicht der Arbeitnehmer/innen zu begleiten und eventuelle nachteilige Folgen für die Beschäftigten zu minimieren. Dabei sind die nationalen Unterschiede bei den Unterrichtungs- und Anhörungsrechten der Arbeitnehmervertretungen bei Umstrukturierungsmaßnahmen zu beachten. In dieser Vereinbarung werden Mindeststandards geregelt, weitergehende nationale Beteiligungsrechte auf Grund von Gesetzen oder Vereinbarungen bleiben davon unberührt.

Grundlage dieser Vereinbarung sind die Verfahrensrechte, wie sie in der Rahmenvereinbarung zur Bildung des Europäischen Energyforums bereits geregelt worden sind. Um die Beteiligungsrechte des EEF bei Umstrukturierungen wirksam und effektiv ausüben zu können ist es notwendig, vergleichbare Standards in den beteiligten Ländern anzuwenden. Dieses ist das Ziel dieser Vereinbarung.

Art. 1 Definition Umstrukturierungen

Folgende Maßnahmen gelten im Sinne dieser Vereinbarung als Umstrukturierungen in der RWE Energy Gruppe:

a) Standortschließungen,
b) Standortverlagerungen,
c) Grundlegende Änderung der Arbeitsorganisationen (z.B. Einführung neuer Technologien),
d) Out-Sourcing wesentlicher Betriebsteile (z.B. bei Unbundling),
e) Massenentlassungen und Stilllegungen,
f) Veräußerungen und Abspaltungen von wesentlichen Betriebsteilen.

Dies gilt auch soweit die vorgenannten Maßnahmen in Folge von Fusionen, Akquisitionen und deren Eingliederung eintreten werden im Sinne von Art. 7 der Rahmenvereinbarung.

Art. 2 Mindeststandards

Grundlage für alle Maßnahmen in der RWE Energy-Gruppe sind

a) die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen entsprechend der Erklärung der IAO vom 18.06.1998,
b) die die Beendigung von Arbeitsverhältnissen betreffenden Regelungen der IAO, insbesondere das Übereinkommen über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Übereinkommen 158) und die Empfehlung 166 hierzu
c) die die Beendigung oder den Übergang von Arbeitsverhältnissen betreffenden Richtlinien der europäischen Union, insbesondere
   - die Richtlinie 01/23 EG (Betriebsübergang)
   - die Richtlinie 98/59 EG (Massenentlassungen)
   - die Richtlinie 91/383 EWG (befristete Arbeitsverträge)
   - die Richtlinie 91/533/EWG (Unterrichtung über Arbeitsbedingungen),
   - die Richtlinie 02/14 EG (Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer)

   an deren Stelle jeweils die sich hierauf beziehenden nationalen Umsetzungsbestimmungen treten.

Art. 3 Beteiligungsrechte des EEF bei Umstrukturierungen (Unterrichtung und Anhörung)

1. Bei Umstrukturierungen – soweit sie mindestens zwei der Länder betreffen - hat das EEF die in der Auflistung der Unterrichtungs- und Anhörungsrechte in Artikel 7 der Rahmenvereinbarung definierten Beteiligungsrechte.

2. Um diese Beteiligungsrechte des EEF wirksam wahrnehmen zu können, ist es erforderlich, dass die Arbeitnehmervertreter/innen auf nationaler Ebene über nahezu zeitgleiche und vergleichbare Informationen des Unternehmens über beabsichtigte Umstrukturierungsmaßnahmen verfügen. Nur diese Informationen machen es möglich, im EEF darüber zu diskutieren und zu im Ziel zu einer gemeinsamen Stellungnahme zu kommen.

3. Folgende Mindeststandards sind bei Umstrukturierungsentscheidungen, im Sinne des Art. 1 durch die jeweilige Unternehmensleitung zu beachten:

   a. Die Beratung mit Arbeitnehmervertretungen bzw. Gewerkschaften erfolgt rechtzeitig und umfassend unter Vorlage aller für die Entscheidung maßgeblicher Dokumente vor der endgültigen Festlegung von Umstrukturierungsmaßnahmen.
   b. Den Arbeitnehmervertretungen muss mit dieser rechtzeitigen und umfassenden Beratung die Erarbeitung eigener Stellungnahmen ermöglicht werden, damit die eigene Position Berücksichtigung im Entscheidungsprozeß findet.
   c. Der in den jeweiligen nationalen Gesetzen definierte Rechtsweg bleibt von dieser Regelung unberührt.

Art. 4 Konsequenzen für die Beschäftigten bei Umstrukturierungen

Die Parteien sind sich darüber einig, dass sie zur Milderung der individuellen, sozialen Konsequenzen für die Beschäftigten bei Umstrukturierungsmaßnahmen bestrebt sind, folgende Grundsätze zu beachten:

a. Durch Umstrukturierungen bedingte Kündigungsmaßnahmen sind möglichst zu vermeiden.
b. Um Kündigungen zu vermeiden sollen die jeweils zur Verfügung stehenden Instrumente des sozialen Personalabbaus genutzt werden; dies sind in Abhängigkeit von den nationalen gesetzlichen Rahmenbedingungen

   - Vorruhestand und Altersteilzeit,
   - Freiwillige Aufhebungsverträge und Abfindungszahlungen,
   - Teilzeit,
   - Versetzungen,
   - Qualifizierungsmaßnahmen,
   - Förderung der Mobilität.

   Im Rahmen dieser Instrumente sollen die individuellen sozialen Kriterien sowie die Qualifikationen der Beschäftigten Beachtung finden.

c. Die Parteien beabsichtigen keine Umstrukturierungen, die ausschließlich dem Ziel der Verschlechterung von Beteiligungsrechten, Arbeitsbedingungen und Altersversorgungssystemen dienen.
d. Organisatorische Veränderungen aus Umstrukturierungsmaßnahmen sollen die Rechte der Arbeitnehmervertreter/innen nicht beeinträchtigen.

Dortmund, 14. März 2007

Gezeichnet im Auftrag der RWE Energy AG

.....

Name..... Zimmermann / Dr. Tigges

Gezeichnet im Auftrag der Arbeitnehmervertreter/innen zur Vertretung der deutschen Arbeitnehmer/innen

..... DIV .....

Name..... Tigges .....

Gezeichnet im Auftrag der Arbeitnehmervertreter/innen zur Vertretung der polnischen Arbeitnehmer/innen

.....

Name..... Maciej Zachwski .....

Gezeichnet im Auftrag der Arbeitnehmervertreter/innen zur Vertretung der tschechischen Arbeitnehmer/innen

.....

Name..... VOJIKOVA .....

Gezeichnet im Auftrag der Arbeitnehmervertreter/innen zur Vertretung der ungarischen Arbeitnehmer/innen

.....

Name..... KUNZER FERENC .....

Gezeichnet im Auftrag der Arbeitnehmervertreter/innen zur Vertretung der niederländischen Arbeitnehmer/innen

.....

Name..... W. KRUYT .....

Gezeichnet im Auftrag der Arbeitnehmervertreter/innen zur Vertretung der slowakischen Arbeitnehmer/innen

.....

Name..... LANSKAU PETER .....

Gezeichnet im Auftrag der Arbeitnehmervertreter/innen zur Vertretung der österreichischen Arbeitnehmer/innen

.....

Name..... Gerald LOIDL .....